

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 30/09 B

L 5 R 141/06 (Hessisches LSG)
S 6 RA 1247/03 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 6. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.3.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.4.1976 bis 31.12.1983 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf den Verfahrensmangel des Erlasses einer Überraschungsentscheidung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 25.6.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht hinreichend bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt, das LSG habe "auf der Grundlage des vernommenen Zeugen angenommen, dass die Zeit für die Entwicklung ca 2/3 der Arbeitszeit betrug, sodann aber die Erkenntnis gewonnen, dass damit nach den Gesamtbeurteilungen die Hauptaufgabe die Projektierung und Rationalisierung gewesen sei. Diese Schlussfolgerung ist aber aus der zugrunde gelegten Zeugenaussage ... nicht zu schlussfolgern." Das LSG habe zu seiner Annahme nur gelangen können, "wenn den der Würdigung unterliegenden Kriterien ein unterschiedliches Gewicht zukommt". Er, der Kläger, habe daher davon ausgehen können, dass die Zeugenaussage bei Beachtung des Denkgesetzes der Logik die vom LSG gezogene Schlussfolgerung nicht zulasse, das LSG vielmehr zur Überzeugung gelangen werde, die überwiegende Tätigkeit - nämlich zwei Drittel der Arbeitszeit - hätten im Bereich der Entwicklung gelegen. Er habe nicht davon ausgehen müssen, dass das Gericht zur Erkenntnis gelangen werde, es habe keine "überwiegende Forschung und Entwicklung" vorgelegen.



- 6 Soweit der Kläger inhaltlich eine fehlerhafte Überzeugungsbildung des Gerichts aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG rügt, ist dieses Vorbringen nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausdrücklich von Gesetzes wegen ausgeschlossen.
- 7 Ebenso wenig folgt aus seinem Vorbringen, dass dem LSG eine Gehörsverletzung in Gestalt einer Überraschungsentscheidung zur Last zu legen ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter mit ihr nicht zu rechnen brauchte (*zB BVerfGE 86, 133 LS 1*). Diese Voraussetzungen lassen sich jedoch dem Vortrag in der Beschwerdebegründung nicht entnehmen, der die "Überraschung" lediglich aus - angeblich - unerlaubten Schlüssen des LSG aus einer Zeugenaussage herleitet, jedoch in keinerlei Hinsicht darauf eingeht, ob die Argumentation nicht zuvor - sei es durch Hinweise des Gerichts, Vorbringen anderer Beteiligten, erstinstanzliche Ausführungen - in das Verfahren eingebracht worden war.
- 8 Auch besteht keine Verpflichtung des Gerichts, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 10 mwN; BSG vom 8.12.2008 - B 12 R 37/07 B - Juris RdNr 11; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 7 bis 9*).
- 9 Schließlich fehlt der bei Geltendmachung eines Verstoßes gegen das rechtliche Gehör erforderliche substantiierte Vortrag, was der Kläger bei ausreichender Gewährung des Gehörs noch vorgetragen hätte und inwiefern dieses Vorbringen möglicherweise zu einer anderen Entscheidung des LSG hätte führen können.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

